

Abgesandt per Post / Boten / Fax
am: 30.6.06 von: [Handwritten Signature]

000411

Ministerium für
Wirtschaft und Arbeit

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 391144, 39135 Magdeburg

Stadtwerke Weißenfels GmbH
Geschäftsführung
Postfach 1461
06654 Weißenfels

Landesregulierungsbehörde
für
Elektrizität und Gas

**Genehmigung von Entgelten für den Netzzugang Strom gemäß § 23a
Energiewirtschaftsgesetz (EnWG); hier: Ihr Antrag vom 29.10.2005**

Datum 29.06.2006

Zeichen

Sehr geehrte Frau Schiller, sehr geehrter Herr Faust,

bearbeitet von [Redacted]

Tel.: (0391) 567-[Redacted]

eMail

(eMail Adresse nur für formlose
Mittellungen ohne elektronische
Signatur)

das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt als Landesregulierungsbehörde für Elektrizität und Gas gemäß § 54 Abs. 2 EnWG erlässt für die gemäß §§ 23 a Abs. 1 i.V.m. 21 Abs. 2 EnWG zu beantragenden Entgelte für den Netzzugang Strom folgenden Bescheid gegenüber den Stadtwerken Weißenfels GmbH.

Die Genehmigung ist gemäß § 23a Abs. 2 Satz 2 zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen des EnWG und der aufgrund von § 24 Satz 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Satz 2 Nr. 1, 2, 4, 6 und 7 sowie Satz 3 und 5 und des § 29 Abs. 3 EnWG erlassenen Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225) – StromNEV – entsprechen, vgl. § 23a Abs. 2 Satz 1 EnWG.

I. Allgemeiner Teil

Die Landesregulierungsbehörde ist für die Genehmigung der Entgelte gemäß § 23a EnWG zuständig, da die Antragstellerin ein Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung i.S.d. § 3 Nr. 38 EnWG betreibt.

Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg
Tel.: (0391) 5 67- 01
Fax: (0391) 61 50 72
e-mail: poststelle@mw.lsa-net.de
www.mw.sachsen-anhalt.de

Gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 EnWG werden die Entgelte auf der Grundlage der Kosten einer Betriebsführung, die denen eines effizienten und strukturell ver-

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto-Nr. 810 015 00

gleichbaren Netzbetreibers entsprechen, unter Berücksichtigung von Anreizen für eine effiziente Leistungserbringung und einer Risiko angepassten Verzinsung des eingesetzten Kapitals gebildet. Des Weiteren bildete die Grundlage der Prüfung das Positionspapier der Bundesnetzagentur und der Landesregulierungsbehörden vom 07.03.2006. Hierin sind insbesondere folgende Regelungen formuliert:

- Berücksichtigung der Abschreibungen im Rahmen der Bundestarifordnung Elektrizität vom 18.12.1989 (BTO-ELT) bei der Restwertermittlung nach § 32 Abs. 3 StromNEV,
- Bewertung des Sachanlagevermögens im Rahmen der Netzentgeltgenehmigung Strom,
- Berechnung der Eigenkapitalverzinsung,
- Berücksichtigung der Gewerbesteuer,
- Kein Ansatz von Tagesneuwerten bei Grundstücken

Der Länderausschuss gemäß § 60a EnWG hat auf seiner Sitzung am 31.03.2006 eine Korrektur bei der Berechnung der Gewerbesteuer abweichend vom Positionspapier vorgenommen. Die Gewerbesteuer ist nunmehr kalkulatorisch, entsprechend dem Rundschreiben der Landesregulierungsbehörde vom 01.06.2006, vorzunehmen. Die Abhängigkeit der Anerkennung der Gewerbesteuer vom Bestehen einer tatsächlichen Zahllast wurde verworfen. Somit wird bei der Genehmigung der Netzentgelte ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist dagegen nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Im Abschreibungsverlauf haben jeweils pro Anlagegut diesen so genannten Scheingewinnen zu Beginn der Anlagennutzung Scheinverluste gegenüber gestanden. Derartige Scheinverluste bewirken regelmäßig eine Steuerermäßigung. Dieser Umstand ist jedoch in der Vergangenheit nicht Kosten entlastend berücksichtigt worden. Deshalb ist es folgerichtig, jetzt auftretende Scheingewinne auch nicht Kosten erhöhend zu berücksichtigen, zumal bei der Bewertung der Kostenentlastungen in der Vergangenheit zusätzlich auch die entsprechenden Zinseffekte zu berücksichtigen wären. Dieses Vorgehen entspricht der Sicht, dem Wortlaut, dem Sinn und dem Zweck, den der Verordnungsgeber in den Beratungen zu § 8 StromNEV zu Grunde gelegt hat. Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Hinzurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet.

Als Grundlage der Kalkulation der Netzentgelte dienen grundsätzlich die Istwerte des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 5 1.HS StromNEV). Soweit im Ausnahmefall gesicherte Erkenntnisse über das Planjahr nach § 3 Abs. 1 Satz 5 2.HS StromNEV Berücksichtigung finden, ist zusätzlich die Herleitung der Plandaten im Bericht nach § 28 StromNEV darzulegen. Ausgangsbasis für die Prüfung der Abweichung der Planwerte von den Istwerten sind die eingereichten Erhebungsbögen und der Bericht nach § 28 StromNEV. Divergenzen zwischen den

Plan-Ist-Aufwandspositionen der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung und dem eingereichten Erhebungsbogen sind durch den Antragsteller im Bericht schriftlich darzulegen und zu begründen. Gemäß § 114 EnWG findet § 10 EnWG erstmals zu Beginn des jeweils ersten vollständigen Geschäftsjahres nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes Anwendung. Bis dahin sind die §§ 9, 9a EnWG a.F. weiter anzuwenden. Für die Netzentgeltkalkulation im laufenden Verfahren sind die Werte des Geschäftsjahres 2004 zugrunde zu legen, da der Antrag im November 2005 zu stellen war. Auszugehen ist folglich grundsätzlich von den feststehenden Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres nach Maßgabe des Jahresabschlusses.

Daneben können gesicherte Erkenntnisse über das Planjahr berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung dessen, wann gesicherte Erkenntnisse vorliegen, hat die Landesregulierungsbehörde einen Wertungsspielraum. Die Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 5 StromNEV hat nach ihrer systematischen Stellung und ihrer Formulierung Ausnahmecharakter. Dementsprechend sind die inhaltlichen Vorgaben restriktiv auszulegen. Gesicherte Erkenntnisse liegen demnach nicht vor, wenn nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit bestimmte Kosten eintreten werden. Von gesicherten Erkenntnissen ist vielmehr erst dann auszugehen, wenn mit dem Eintritt des Kosten verursachenden Ereignisses und der Entstehung der Kostenlast mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist.

Dies ist z. B. dann der Fall, wenn bereits vertragliche Vereinbarungen bestehen, die entsprechende Kosten im Planjahr auslösen.

Keine gesicherten Erkenntnisse bilden hingegen erwartete Vertragsabschlüsse. Dies gilt auch dann, wenn etwaige Vertragsverhandlungen stattfinden. Verträge, die zwar bereits abgeschlossen sind, aber – insbesondere im Hinblick auf die Preisgestaltung – noch unter dem Vorbehalt behördlicher Nachprüfung stehen, können ebenfalls nicht die Basis für gesicherte Erkenntnisse sein. Nicht ausreichend sind ferner Planansätze in Wirtschaftsplänen o. ä., da insoweit keine hinreichende Eintrittswahrscheinlichkeit nach den oben genannten Grundsätzen besteht. Auch Prognosen über allgemeine oder produktspezifische Preissteigerungen sind aus dem gleichen Grund nicht berücksichtigungsfähig.

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (§ 275 Abs. 2 Nr. 5a HGB), die Aufwendungen für bezogene Leistungen (§ 275 Abs. 2 Nr. 5b HGB) und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (§ 275 Abs. 2 Nr. 8 HGB) einschließlich der außerordentlichen Aufwendungen (§ 275 Abs. 2 Nr. 16 HGB) werden zunächst auf ihre sachliche Rechtfertigung und anschließend auf ihre Angemessenheit hin überprüft. Dabei werden insbesondere nur diejenigen Kosten anerkannt, die als betriebsnotwendig anzusehen sind.

Gemäß § 4 Abs. 2 StromNEV sind aufwandsgleiche Kosten nach § 5 StromNEV Teil der Netzkosten. Aufwandsgleiche Kostenpositionen sind der nach § 10 Abs. 3 S. 6 EnWG bzw. § 4 Abs. 3 StromNEV erstellten Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen und nach Maßgabe des § 4

Abs. 1 StromNEV bei der Ermittlung der Netzkosten zu berücksichtigen. § 277 Abs. 4 Satz 1 HGB definiert außerordentliche Aufwendungen als solche Aufwendungen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft anfallen. Soweit außerordentliche Aufwendungen (und Erträge) die Netzkosten einer Kalkulationsperiode beeinflussen, sind diese unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Abs. 6 StromNEV). Die Landesregulierungsbehörde erkennt außerordentliche Aufwendungen als Netzkosten an, wenn diese hinsichtlich ihrer Art und ihres Betrags erläutert und soweit die ausgewiesenen Beträge für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind, § 277 Abs. 4 Satz 1 HGB.

§ 30 Abs. 2 Nr. 1 StromNEV enthält eine Ermächtigungsgrundlage, Festlegungen zur sachgerechten Verteilung außerordentlicher Aufwendungen zu treffen. Sofern außerordentliche Aufwendungen anererkennungsfähig sind, ist deren sachgerechte Periodisierung folglich ebenfalls anererkennungsfähig.

Die Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie nach § 10 Abs.1 Satz 2 StromNEV sind die der Entgeltkalkulation zugrunde liegenden Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie. Das Basisjahr dafür ist ebenfalls das Jahr 2004. Die Landesregulierungsbehörde macht von ihrem Ermessensspielraum dahingehend Gebrauch, dass auch für die Berechnung der Aufwendungen für die Verlustenergie § 3 StromNEV Anwendung findet.

§ 4 Abs. 1 StromNEV geht von einer Effizienzprüfung aus. Die Mengen und Preise der Beschaffung der Verlustenergie werden mit den tatsächlichen Kosten für die Strombeschaffung des Unternehmens für das Jahr 2006 verglichen. Diese Daten sind der Landesregulierungsbehörde aus den BTO-ELT -Verfahren des Jahres 2005 für das Jahr 2006 anhand von Verträgen bekannt und werden deshalb als gesicherte Erkenntnisse für das Planjahr 2006 angesehen. Darüber hinausgehende Aufwendungen werden nicht anerkannt, da die Entstehung der tatsächlichen Kostenlast nicht wahrscheinlich ist. An dieser Stelle wird auf § 10 Abs.1 Satz 4 Stromnetz Zugangsverordnung (StromNZV) verwiesen, wonach Unternehmen mit weniger als 100.000 Kunden von der Ausschreibung der Verlustenergie ausgenommen sind. Insofern sind die Netzverluste als Differenz zwischen Bezug und Verkauf behandelt worden. Dieser Differenz wird der durchschnittliche Beschaffungspreis für das Jahr 2006 zugewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 2 StromNEV sind Gemeinkosten Kosten des Netzes, die sich nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand als Einzelkosten direkt zurechnen lassen. Diese Kosten sind über eine verursachungsgerechte Schlüsselung dem Netz zuzuordnen. Die zugrunde gelegten Schlüssel müssen sachgerecht, für sachkundige Dritte nachvollziehbar und vollständig dokumentiert sein. In Ansatz gebrachte Gemeinkosten, die diesen Anforderungen nicht genügen, sind nicht anererkennungsfähig. Auch für die Landesregulierungsbehörde nicht nachvollziehbar angewandte Schlüssel werden nicht anerkannt. Hier erfolgt eine im Rahmen des Wertungsspielraumes liegende Festsetzung der Schlüssel. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass eine Änderung der Schlüssel zwischen dem der Kalkulation zugrunde liegenden Jahr 2004 und dem Planjahr 2006 nicht aner-

kannt wird, da bereits seit 1998 eine Spartenbilanz von Unternehmen im Sinne von § 3 Nr. 38 EnWG nach EnWG zu erstellen war. Eventuelle wirtschaftliche Entwicklungen, die eine veränderte Zuordnung von Kosten und Erlösen zwischen den Sparten erforderlich gemacht hätten, wären unter Einhaltung des Prinzips der bei kaufmännischen Vorsicht und unter strikter Beachtung der Kriterien der Verbändevereinbarung II plus (VV II plus), die als „anerkannte Praxis“ gilt, zu erkennen und dementsprechend zeitnah zu korrigieren gewesen. Eine Korrektur in diesem Genehmigungsverfahren wird grundsätzlich nicht anerkannt.

Grundsätzlich nicht anerkennungsfähig sind die Kosten, die denen eines effizienten, strukturell vergleichbaren Netzbetreibers (§ 4 Abs. 1 StromNEV) nicht entsprechen. Unter Wettbewerbsaspekten würde der Netzbetreiber immer einen Vergleich mit den Kosten des effizienten, strukturell vergleichbaren Netzbetreibers realisieren.

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 StromNEV legaldefiniert als die im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 EnWG ist eingesetztes Kapital angemessen zu verzinsen. Jedoch dürfen Kosten und Kostenbestandteile gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 EnWG, die sich ihrem Umfang nach in einem solchen Wettbewerb, wie er vom Gesetzes- und Verordnungsgeber vorgesehen ist, nicht einstellen würden, bei der kostenorientierten Entgeltbildung nicht berücksichtigt werden (vgl. BR-Drs. 245/05, S. 34). Grundsätzlich werden nur Kosten anerkannt, die nicht über den Kosten effizienter Leistungsbereitstellung im Sinne von § 21 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 4 Abs. 1 StromNEV liegen.

Netzbetreiber in den neuen Bundesländern können für Anlagengüter, deren Errichtung zeitlich vor ihrer erstmaligen Bewertung in Deutscher Mark liegt, die Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Verwendung zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten und unter Rückrechnung mittels der anwendbaren Preisindizes ermitteln (§ 6 Abs. 3 Satz 3 StromNEV).

Für den Ansatz der Tagesneuwerte für die Wirtschaftsgüter, deren Errichtung zeitlich vor der erstmaligen Bewertung in Deutscher Mark liegt, werden keine Abschläge, etwa für Zurückbleiben hinter dem technischen Fortschritt oder etwaige Erwirtschaftung von Abschreibungen bis 1990 etc., vorgenommen. Die Wirtschaftsgüter werden wertmäßig so behandelt, als ob sie zeitlich nach 1990 errichtet worden sind. Dies dient dem Zweck, das Unternehmen in die Lage zu versetzen, alle betriebsnotwendigen Anlagegüter am Ende ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer wiederbeschaffen zu können.

Die Genehmigung von Entgelten von Nachtspeicherheizungen wurde vor dem Hintergrund des Entgeltverfahrens gemäß § 23a EnWG mit bearbeitet. Mit Verweis auf § 19 Abs. 2 StromNEV war es Wille des Verordnungsgebers, dass kein Netzentgelt genehmigt wird, wenn dieses weniger als 50 % des beantragten und veröffentlichten Entgeltes beträgt. Da die Nachtspeicherheizungen weniger als 2.500 Benutzungsstunden im Jahr und keine Leistungsmessung haben, beträgt das Entgelt 50 % des Entgeltes für nicht leistungsgemessene Niederspannungskunden.

Vorsorglich wird daraufhin gewiesen, dass das Genehmigungsverfahren ein betriebs- (und elektizitätswirtschaftlich) vernetztes System darstellt. Sollte eine der Komponenten erfolgreich angefochten werden, ist das komplette Prüfungsverfahren erneut durchzuführen.

Zuschläge für Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Zuschläge):

Die zu genehmigenden Entgelte sind Nettopreise. Für den KWK-Zuschlag bedeutet das für das Jahr 2006, dass dieser entsprechend der vom VDN erarbeiteten und auf seiner Internetseite veröffentlichten Liste und in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Genehmigung dem Nettoentgelt hinzuzufügen ist. Ab dem Jahr 2007 gilt der Betrag als KWK-Zuschlag zum Nettoentgelt, der diesen dann entsprechend den Veröffentlichungen vom VDN fortschreibt.

Konzessionsabgabe:

Die zu genehmigenden Entgelte sind Nettopreise. Dazu sind die mit der Kommune vereinbarten Höchstsätze entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung vom 09.01.1992 zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 40 EnWG vom 07.07.2005 zu berücksichtigen.

Geradenschnittpunkte:

Entsprechend dem Geradenverlauf der Gleichzeitigkeitsfunktion (§ 16 StromNEV) kann es am Schnittpunkt der Geraden dazu kommen, dass Kunden auf der jeweils anderen Netzebene bei gleichem Verbrauchsverhalten ein anderes Entgelt zahlen müssen. Für den Fall, dass sich bei einem Kunden am Schnittpunkt der Geraden voneinander abweichende Entgelte ergeben, ist der Kunde auf diesen Sachverhalt hinzuweisen und ggf. dahingehend zu beraten, wie er in den Vorzug des niedrigeren Entgeltes gelangen kann.

Ergänzungen:

Sollten die im Ergebnis der Unternehmensbesuche durch Mitarbeiter der Landesregulierungsbehörde erbetenen Nachforderungen nicht im notwendigen Umfang bzw. partiell gar nicht erfüllt worden sein, erfolgt im Rahmens des vom Verordnungsgebers eingeräumten Ermessensspielraumes ein restriktives Vorgehen durch die Landesregulierungsbehörde.

Befristung:

Die Genehmigung gilt bis zum 31.12.2007.

II. Unternehmensprüfung

Nach Durchsicht der mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen fand mit Vertretern der Stadtwerke Weißenfels GmbH und der Landesregulierungsbehörde Sachsen-Anhalt am 21.02.2006 in Ihrem Hause ein persönliches Gespräch bezüglich der Klärung der sich für uns aus den vorgelegten Unterlagen ergebenden Fragen statt. Da im Rahmen des Gesprächs nicht alle Fragen sofort und detailliert beantwortet werden konnten, wurde Ihnen die Möglichkeit der nachträglichen schriftlichen Beantwortung der Fragen eingeräumt. Die Beantwortung Ihrerseits erfolgte mit Schreiben vom 16.03.2006.

Durch uns erfolgte unter Berücksichtigung aller vorliegenden Unterlagen und unter Einbeziehung der in § 21 EnWG genannten Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang eine abschließende Bewertung des Antrages. Das Ergebnis der Prüfung ist eine nicht antragsgemäße Genehmigung der Netznutzungsentgelte Strom für die Stadtwerke Weißenfels GmbH mit folgender Begründung:

Wie bereits im Gespräch am 21.02.2006 ausgeführt, können entsprechend § 4 StromNEV nur Kosten anerkannt werden, die einem effizienten Netzbetrieb entsprechen und somit unter Bedingungen des Marktes durchsetzbar sind. Kostensteigerungen zwischen 2004 und 2006 werden auf der Grundlage des § 3 StromNEV nur kostenwirksam anerkannt, wenn hierfür gesicherte Erkenntnisse vorliegen.

Insoweit können die durch Sie angesetzten Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie von [REDACTED] nicht im beantragten Umfang anerkannt werden. Entsprechend § 10 StromNEV sind die Kosten für die Verlustenergie auf der Grundlage der tatsächlichen Beschaffungskosten des abgelaufenen Geschäftsjahres zu ermitteln. Durch uns wurde auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 StromNEV die Vorlage gesicherter Erkenntnisse hinsichtlich der Strombeschaffungskosten für das Jahr 2006 berücksichtigt, d.h. es wurden die für 2006 vertraglich vereinbarten Bezugspreise zum Ansatz gebracht. Zuzüglich zu den vertraglich geregelten Beschaffungskosten geltend gemachte interne Kostenverrechnungen können nicht berücksichtigt werden. Die Ermittlung der Kosten für die Verlustenergie basiert somit auf den durchschnittlichen spezifischen Bezugskosten, welche von Ihnen in 2006 zu entrichten sind. Anerkennungsfähig sind demzufolge spezifischen Bezugskosten für die Verlustenergie in Höhe von [REDACTED]. Unter zu Grunde legen einer Verlustenergiemenge von [REDACTED] können in die Gesamtkostenkalkulation, [REDACTED] einbezogen werden. Das bedeutet eine Reduzierung dieser Kostenposition um [REDACTED].

Im bei Antragstellung vorgelegten Kalkulationsbogen B wurden Einzelwertberichtigungen in Höhe von [REDACTED] geltend gemacht. Hierfür wurde durch uns ein entsprechender Nachweis gefordert. Durch Sie wurde hierfür im Schreiben vom 16.03.2006 von einem Gesamtbetrag an Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen für das Jahr 2004 in Höhe von [REDACTED]

ausgegangen. Dieser Betrag wurde zu % anhand eines kaufmännischen Schlüssels aus dem Deckungsbeitrag für neutrale Konten der Stromverteilung zugeordnet. Dieser Ansatz der Aufteilung der offenen Forderungen auf die einzelnen Sparten ist nicht plausibel. Auch die beigefügte Liste hinsichtlich der offenen Forderungen für das gesamte Unternehmen, welche auch offensichtlich offene Forderungen aus dem Jahr 2003 beinhaltet, lässt nicht erkennen, welche der Forderungen den Bereich Stromverteilung betreffen und diese somit gegenüber den übrigen Sparten stärker belasten. Deshalb erfolgt eine Zuordnung auf Grundlage des Umsatzschlüssels. Der Anteil der Sparte Strom am Gesamtumsatz des Unternehmens beträgt auf Grundlage der GuV 2004 % . Damit entfallen auf die Sparte Strom offene Forderungen in Höhe von . Der Anteil des Netzentgeltes am Gesamtstrompreis stellt sich auf Grundlage des beantragten Netzentgeltes in Höhe von % dar. Demzufolge ergibt sich ein auf das Netz bezogener Anteil an den offenen Forderungen von . Gegenüber der beantragten Höhe an Forderungsausfällen ergibt sich eine Differenz von .

In der Position sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen wird der Anstieg der Kosten in 2006 um mit aus dem Unbundling resultierenden zusätzlichen Kosten geltend gemacht. Der vorgelegte Vertrag umfasst IT-Maßnahmen in Höhe von , die sowohl die Stromversorgung als auch die Gasversorgung betreffen. Der Stromverteilung wurden aus diesem Vertrag Kosten in Höhe von zugerechnet. Maßnahmen zur Umsetzung des im Energiewirtschaftsrecht vorgeschriebenen Unbundlings betreffen jedoch nicht nur den Netzbetrieb. Es geht hierbei um eine Trennung von Netzbetrieb und Vertrieb. Somit sind diese Kosten zwischen diesen beiden Bereichen auch zu verteilen. Aus diesem Grund wird eine Aufteilung von 50% zwischen dem Netzbetrieb und dem Vertrieb vorgenommen. Demzufolge wird eine Kostensteigerung von für den Netzbetrieb anerkannt. Das führt zu einer Reduzierung dieser Kostenposition um .

Für den Nachweis der sonstigen betrieblichen Kosten wurde eine Auflistung von Positionen, welche in dieser Position ihren Niederschlag finden im Schreiben vom 16.03.2006 aufgeführt. Dazu gehören z.B. Werbungskosten in Höhe von . Für das Netz werden keine Werbungskosten anerkannt. Sonstige Kosten für das MS-Netz in Höhe von wurden nicht näher belegt und sind auch bereits in den Materialaufwendungen und den Abschreibungen enthalten, womit auch diese unberücksichtigt bleiben. Hinsichtlich der aufgeführten periodenfremden Aufwendungen in Höhe von wird eine Aufteilung dieses Betrages auf 5 Jahre vorgenommen. Als sonstige betrieblichen Kosten werden demzufolge nicht anerkannt.

Bei der Darstellung der Instandhaltungsaufwendungen in Höhe von sind auch Maßnahmen in Höhe von enthalten, welche aus dem Rückbau von Kabeln und Hausanschlüssen im Rahmen des Städteumbau Ost resultieren. Diese Kosten gehören nicht zu den Kos-

ten eines effizienten Netzbetriebes und werden auch nicht von den Netzkunden verursacht. Damit erfolgt auch keine kostenwirksame Anerkennung.

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung ist nicht das unter III. des im Positionspapier der Bundesnetzagentur und der Landesregulierungsbehörden vorgegebene Kalkulationsschema zur Anwendung gekommen. Im Rahmen eines bundeseinheitlichen Vollzugs des EnWG und der StromNEV und StromNZV ist dieses jedoch anzuwenden. Deshalb wurde durch uns die Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung auf dieser Basis vorgenommen.

Die veränderte Kalkulation führt zu einer Verringerung der Eigenkapitalverzinsung in Höhe von [REDACTED]. Das veränderte Ergebnis ist bei der Gesamtkalkulation zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Anrechnung der Gewerbesteuer sind Sie mit Schreiben vom 01.06.2006 über die Verfahrensweise unterrichtet worden. Demzufolge ergibt sich unter Berücksichtigung der veränderten Eigenkapitalverzinsung eine anerkennende Gewerbesteuer in Höhe von [REDACTED]. Gegenüber dem Ansatz der Gewerbesteuer im B-Bogen bedeutet dies eine Senkung um [REDACTED].

Im Ergebnis ergibt sich, dass folgende Netznutzungsentgelte Strom als Höchstpreise (netto), d.h. ohne KWK-Zuschlag, Konzessionsabgabe und Mehrwertsteuer, entsprechend dem als Anlage beigefügtem Preisblatt mit Wirkung zum 01.07.2006 unter dem Vorbehalt des generellen **Widerrufs** und mit folgenden **Auflagen** genehmigt werden:

1. Die testierten Jahresabschlüsse 2005 und 2006 sowie die GuV und die Bilanzen für die Sparte Strom sind spätestens bis zum 30.09.2006 bzw. 30.09.2007 vorzulegen.
2. Änderungen der Rechtsform sowie Änderungen der Beteiligungsverhältnisse sind der Landesregulierungsbehörde unverzüglich mitzutellen.
3. Bei Änderung der Kosten der Netzentgelte der vorgelagerten Netz- und Umspannebenen, die diesem Bescheid zugrunde liegen, hat unverzüglich eine kostenmäßige Berücksichtigung im genehmigten Entgelt gemäß Anlage zu diesem Bescheid zu erfolgen.
4. Der Landesregulierungsbehörde ist bis zum 30.09.2006 eine Erlösrechnung für den Zeitraum 01.01.2005 bis zum 31.12.2005 und bis zum 30.09.2007 eine Erlösrechnung für den Zeitraum 01.01.2006 bis zum 31.12.2006 vorzulegen. Ich verweise hier auf § 11 StromNEV. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Darstellungsform beabsichtige ich, von der Ermächtigung nach § 29 EnWG i.V. mit § 30 StromNEV Gebrauch zu machen. Sie werden darüber zeitnah informiert.

III. Gebühren

Auf Grund des § 91 Abs. 8a EnWG vom 07. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) und des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwkostG LSA) vom 27. 06. 1991 (GVBl. LSA Nr. 16/1991), zuletzt geändert durch Artikel 2 Haushaltsbegleitgesetz 1999 vom 30.03.1999 (GVBl. LSA S. 120) wird für diese Genehmigung eine Gebühr fällig.

Die Festsetzung der Kosten erfolgt innerhalb der gemäß § 91 Abs. 7 EnWG festgelegten Frist.

IV. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der Landesregulierungsbehörde beim Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 4, 39104 Magdeburg einzureichen. Zur Fristwahrung genügt es jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem

Oberlandesgericht Naumburg
Domplatz 10
06618 Naumburg

eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Begründung beträgt einen Monat ab Einlegung der Beschwerde. Sie kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Festlegung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Einlegung der Beschwerde hat nach § 76 Abs.1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Beschwerdegericht die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen (§77 Abs. 4 EnWG).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Carmen Tiemann

Anlage: Preisblatt



Preisblatt Netz der SW Weissenfels GmbH

Zählpunkte mit Leistungsmessung				
Netznutzungsentgelte	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh
Entnahme aus				
Mittelspannung (MSP)	13,31	2,68	164,14	0,65
Umspannung MSP/NSP	11,97	3,74	99,76	0,23
Niederspannung (NSP)	10,12	5,52	117,51	1,23

Zählpunkte ohne Leistungsmessung		
Netznutzungsentgelte	Grundpreis €/ a	Arbeitspreis ct/kWh
Kleinkunden	15,00	6,29
Kleinkunden Speicherheizung	10,00	3,49

Verrechnungspreise	Messung	Abrechnung
	€/ a	€/ a
Messung in Mittelspannung mit Leistung	1,267,78	113,28
Messung in Niederspannung mit Leistung	1,023,57	113,28
Mehrpriest GSM- Modem	77,30	
Eintarif Drehstrom	20,58	4,79
Eintarif Drehstrom m. Wandlersatz	277,28	4,79
Doppeltarif Drehstrom m. Tarifschaltung	41,13	5,53
Doppeltarif Drehstrom m. Wandlersatz	390,44	5,53

Sonstige Entgelte	
Konzessionsabgabe	
Entnahme > 30 kW und 30.000 kWh	0,11
Entnahme ≤ 30 kW und 30.000 kWh	1,59
Umlage nach KWKG-Gesetz ¹⁾	
Abnahmestellen > 100.000 kWh/a für Mengen > 100.000 kWh/a	0,05
Abnahmestellen > 100.000 kWh/a von Kunden mit Stromkosten > 4% des Umsatzes für Mengen > 100.000 kWh/a	0,025
für die jeweils ersten 100.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,341

¹⁾ vorläufig; es gilt der jeweils von den Übertragungsnetzbetreibern bundeseinheitlich ermittelte Satz
Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.